

MWST-Sätze sinken ab dem 1. Januar 2018

Am Sonntag, 24. September 2017, haben die Schweizer Stimmberechtigten die Vorlage «Altersvorsorge 2020» an der Urne abgelehnt. Deswegen sinken die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0.4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0.1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund verändern sich die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 wie folgt:

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.00%	3.80%	2.50%
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40%	-0.20%	-0.10%
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.10%	0.10%	0.10%
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.70%	3.70%	2.50%

Die Reduktion der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze.

Worauf ist bei der Umstellung zu achten?

1. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.
2. Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.
3. **Kaufbelege oder Rechnungen** für Leistungen und Lieferungen ab dem 1. Januar 2018 müssen die neuen Steuersätze ausweisen. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den bisherigen auf die neuen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach Art. 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG erfolgt. Im Software-System müssen auf den Zeitachsen der MWST-Codes die neuen MWST-Sätze eingepflegt werden. Die Kassensysteme müssen ab 1.1.2018 die neuen MWST-Codes ausdrucken. Falls Sie dies nicht selber vornehmen können, konsultieren Sie Ihren EDV-Berater bzw. Kassenlieferanten.
4. **Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen** für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen, Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018

erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

5. **Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe:** Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden. In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen. Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.
6. **Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen:** Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist. Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.
7. **Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden:** Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u.dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.
8. Die vorstehenden Erläuterungen sind Auszüge aus der MWST-Info 19 Steuersatzänderung per 1. Januar 2018. Sie finden diese und weitergehende Informationen unter mwst-webpublikationen. <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1003601&winid=1220593>. Bei Fragen können Sie sich auch an Ihren Treuhänder oder an die Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Mehrwertsteuer, wenden.

